Ref. Ares(2014)422944 - 20/02/2014

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

Der Generaldirektor

Brüssel, den
REGIO F1

Betreff: **ETZ: Deutschland / Bayern – Österreich (CCI:2007CB163PO004) Jährlicher Tätigkeitsbericht 2013 – Programmperiode 2007-2013: Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1828/2006, Artikel 20 Informationen zu zurückgezogenen und wiedereingezogenen Beträgen:**

Unterbrechung der Zahlungsfrist (Artikel 91 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)

Bezug: Antrag auf Zwischenzahlung vom 18. Dezember 2013 (Ref. 20132369)

Sehr geehrter Herr Botschafter,

jedes Jahr erstellt die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung ihren jährlichen Tätigkeitsbericht (AAR), der unter anderem Informationen zu den Fehlerquoten der letzten Jahre beinhaltet, die die nationalen Prüfbehörden berichtet haben. Die Europäische Kommission analysiert die Informationen, die in Prüfvermerken und in den Jährlichen Kontrollberichten enthalten sind, insbesondere die von den Prüfbehörden berichteten Fehlerquoten.

Für 2013 wird die GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung wieder die Methode anwenden, die sie 2011 zum ersten Mal verwendet hat, bei der die Kommission erwägt, einen Vorbehalt gegenüber Programmen zu erklären, die mit einer validierten Fehlerquote (nach Validierung /Neuberechnung durch die Dienststellen der Kommission) von mehr als 2% bewertet wurden. Um das potentielle finanzielle Restrisiko zu ermitteln, wird die Kommission auch eine kumulative Bewertungsmethode auf die Programme anwenden. Hierbei werden seit Beginn der Förderperiode zurückgezogene Beträge und wiedereingezogene Beträge sowie noch ausstehende wiedereinzuziehende Beträge für das Berichtsjahr (2013), bei denen die Zurückziehung bzw. Wiedereinziehung bereits vorgenommen wurde und die durch den Mitgliedsstaat an die Kommission formal berichtet wurden, in Betracht gezogen.

Um es der Kommission zu ermöglichen, die mindernde Wirkung der durch den Mitgliedsstaat durchgeführten Korrekturen auf das finanzielle Restrisiko abzuschätzen, wird die Bescheinigungsbehörde gebeten, die laut Artikel 20 der Verordnung der

Seiner Exzellenz
Herrn Mag. Walter GRAHAMMER
Ständiger Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union
Avenue de Cortenbergh/Kortenberglaan 30
1040 Bruxelles/ Brussel

Kommission (EG) Nr. 1828/2006 in der geänderten Fassung erforderliche, jährliche Stellungnahme via SFC 2007 vor der üblichen Frist des 31. Märzes zu übermitteln. Die Stellungnahme sollte folgende Informationen beinhalten:

(1) die **Beträge**, die aus den in 2013 übermittelten Ausgabenerklärungen im Anschluss an die Streichung der gesamten öffentlichen Beteiligung oder eines Teils der öffentlichen Beteiligung für ein Vorhaben **zurückgezogen wurden;**

(2) die von Begünstigten **wiedereingezogenen Beträge**, die von den im Jahr 2013 eingereichten Ausgabenerklärungen abgezogen wurden

(3) eine Aufstellung der ausstehenden Beträge, die zum 31. Dezember 2013 wieder einzuziehen waren, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Wiedereinziehungsanordnungen ausgestellt wurden;

(4) eine Aufstellung der Beträge, die in 2013 als **nicht wiedereinziehbar** eingestuft wurden, oder die voraussichtlich nicht wiedereinziehbar sind, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Wiedereinziehungsanordnungen ausgestellt wurden (nicht wiedereinziehbare Beträge).

Diese jährliche Stellungnahme ist notwendig, damit die GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung die Auswirkung der Risiken auf einer kumulativen Grundlage korrekt einschätzen kann und die Entscheidung, ein Programm entweder unter Vorbehalt oder nicht unter Vorbehalt zu stellen, sich auf die genauesten Informationen stützen kann. Es ist daher im Interesse des Programmes, dass diese Informationen so schnell wie möglich, spätestens aber bis zum **28. Februar 2014** bereitgestellt werden.

In Bezug auf diese jährliche Stellungnahme zu zurückgezogenen und wiedereingezogenen Ausgaben, noch ausstehende Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbare Beträge, würde ich gerne auf das vor kurzem übermittelte Schreiben der Europäischen Kommission (Ares (2013) 3772780 vom 19. Dezember 2013) hinweisen. Dieser Brief erläutert fünf wichtige Punkte, um die Vollständigkeit und die Qualität der Berichterstattung zu gewährleisten.

Zusätzlich könnten die nationalen Behörden in den Fällen, in denen die Fehlerquote in dem Jährlichen Kontrollbericht 2013 (oder in früheren Jahren) über 2% lag, die Notwendigkeit erkannt haben, Finanzkorrekturen für die betroffenen Programme nach der Übermittlung des Jährlichen Kontrollberichtes und des Prüfvermerks an die Kommission durchzuführen. Wenn die verantwortliche Bescheinigungsbehörde der Europäischen Kommission bis zum 28. Februar 2014 eine **formelle Vereinbarung** übermittelt, dass sie den entsprechenden unregelmäßigen Betrag (Ergebnis des Jährlichen Kontrollberichts 2013 und/oder deren von der Kommission durchgeführten Analyse) von dem nächsten Antrag auf Zwischenzahlung abziehen wird, zusammen mit einem Nachweis aus ihrem Buchhaltungssystem, wird die GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung bei der Abschätzung des kumulativen finanziellen Restrisikos sowie bei der Entscheidung über die Erklärung möglicher Vorbehalte in dem endgültigen Jährlichen Tätigkeitsbericht, der am 31. März 2014 unterschrieben wird diese **formelle Vereinbarung** in Betracht ziehen.

In diesem Zusammenhang ist eine **formelle Vereinbarung** eine schriftliche Bestätigung der Bescheinigungsbehörde, dass sie die erforderlichen Finanzkorrekturen (zurückgezogene oder wiedereingezogene Beträge) in ihr Buchhaltungssystem eingegeben hat (mit einem Auszug aus dem Buchhaltungssystem, das diesen Eintrag der

Korrektur zeigt) und, dass sie den entsprechenden Betrag von dem nächsten Antrag auf Zwischenzahlung, den sie an die Europäische Kommission übermitteln wird, abziehen wird.

Ich wäre daher dankbar, wenn Sie mir die obigen Informationen über zurückgezogene und wiedereingezogene Beträge für 2013 und jegliche formelle Verpflichtungen zur Durchführung von Finanzkorrekturen innerhalb der oben genannten Frist zukommen lassen oder, falls Sie bereits Teile dieser Informationen versandt haben, diese durch die entsprechenden Nachweise so schnell wie möglich zu vervollständigen, damit wir die genaueste Abschätzung des Risikos vornehmen können.

Unterbrechung der Zahlungsfrist

Als Ergebnis ergeben sich aus der Analyse des Jährlichen Kontrollberichts Anhaltspunkte dafür, dass signifikante Schwächen im Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorliegen, die eine Unterbrechung der Zahlungsfrist im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 rechtfertigen. Die Feststellungen beziehen sich auf:

- Die Prüfungen ersten Grades der Verwaltungsbehörde und ihre Nachverfolgung (Artikel 58(c),(h), 60(a), 61(f), 70, 98(1),(2),(4) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006; Artikel 15-16 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006; Artikel 13(2)-(4) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006)

Die Schlussfolgerung stützt sich auf folgende Gründe:

Aufgrund der Analyse des Jährlichen Kontrollberichts liegt die validierte Fehlerquote unter der maximalen Wesentlichkeitsschwelle von 2% wie in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 beschrieben. Aber die kumulative mehrjährige Restfehlerrate liegt über 2 %. Dies wirkt sich auf die Zuverlässigkeit des Verfahrens zur Bescheinigung von Zahlungen aus, da es zeigt, dass unregelmäßige Ausgaben in wesentlichem Umfang in dem Programm erklärt wurden.

Als Ergebnis, gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, muss ich Sie informieren, dass ich mich in meiner Rolle als bevollmächtigter Anweisungsbefugter entschieden habe, dass der Antrag auf Zwischenzahlung aus dem EFRE, der am 18. Dezember 2013 übermittelt wurde, nicht bearbeitet wird und dass die Zahlungsfrist ab Datum dieses Briefes unterbrochen wird.

Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird die Unterbrechung beendet, sobald die Kommission auf Grundlage der von Ihren Behörden bereitgestellten Informationen feststellt, dass die mindernde Wirkung der ausgeführten Korrekturen ausreichend ist, um das Programm in diesem Jährlichen Tätigkeitsbericht nicht unter Vorbehalt zu stellen.

Ihre Behörden werden ebenfalls darüber informiert, dass die Frist für zukünftige Zahlungen, die im Rahmen des Programms beantragt werden, aus den gleichen Gründen unterbrochen wird, bis die Kommission auf Grundlage der von Ihren Behörden bereitgestellten Informationen feststellt, dass die mindernde Wirkung der ausgeführten Korrekturen ausreichend ist, um das Programm in diesem Jährlichen Tätigkeitsbericht nicht unter Vorbehalt zu stellen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, gegebenenfalls ein Aussetzungsverfahren nach Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 einzuleiten, in dessen Verlauf Ihre Behörden umfassend die Gelegenheit erhalten werden, Stellung zu den von der Kommission identifizierten Mängeln zu nehmen.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Zusammenarbeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Walter Deffaa

Kopien: Verwaltungsbehörde,Bescheinigungsbehörde,Prüfbehörde
NUR ÜBER SFC2007

GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung: A3,B4,C0,C3, D2, F1
DG Beschäftigung soziale Angelegenheiten und Integration: H1